

Freundeskreis „Ernst-Thälmann“ e.V., Ziegenhals - Berlin



# Satzung

---

Die geänderte Satzung wurde am 06.06.2019 im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 37136 B eingetragen



**„Ernst-Thälmann“ e.V.,**  
Ziegenhals-Berlin

Freundeskreis „Ernst-Thälmann“ e.V.,  
Ziegenhals-Berlin

**Anschrift:**

Jonasstr. 29  
12045 Berlin

**Internet:**

[www.etg-ziegenhals.de](http://www.etg-ziegenhals.de)

**Email:**

[vorstand@etg-ziegenhals.de](mailto:vorstand@etg-ziegenhals.de)

**Tel.:**

030/ 27 58 11 70 (AB)

**Spendenkonto**  
des Freundeskreises

Kontoinhaber: Freundeskreis „Ernst-Thälmann“  
e.V., Ziegenhals-Berlin  
IBAN: DE91 1605 0000 1000 9685 92  
Bank: Mittelbrandenburgische Sparkasse

## §1

### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Ernst Thälmann“ e.V., Ziegenhals-Berlin. Die Registrierung erfolgte beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. VR 37136 B vom 06.06.2019;
- (2) Der Sitz des Vereins ist in der Jonasstraße 29 in 12053 Berlin.

## §2

### Zweck und Inhalt der Vereinstätigkeit

- (1) Zweck und Inhalt der Vereinstätigkeit dienen dem Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung des vor dem Abriss der Ernst-Thälmann-Gedenkstätte (im ehemaligen Sporthaus Ziegenhals) in der Seestraße 27 in 15751 Ziegenhals/Niederlehme, geretteten historischen Inventars und Materials in einem der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Raum als nationale und internationale Zeugnisse und Erinnerungsmaterialien im Kampf um soziale und demokratische Rechte aller

Bürger unseres Volkes, gegen Faschismus und imperialistischen Krieg, für eine Welt ohne Ausbeutung und Unterdrückung.

Ebenso gehören dazu die Würdigung und die Erinnerung an die Teilnehmer der Tagung, darunter Ernst Thälmann, an ihren Gedenkort. Zentral zu nennen ist der Ort der geschändeten Gedenkstätte, der Gedenkstein gegenüber der abgerissenen Gedenkstätte in der Seestraße 27 in 15751 Ziegenhals/Niederlehme und das Ernst-Thälmann-Denkmal an der Greifswalder Straße im Berliner Ortsteil Prenzlauer Berg, das in den Jahren 1981–1986 vom sowjetischen Bildhauer Lew Kerbel geschaffen wurde.

Das langfristige Ziel bleibt die Zurückführung des Inventars der abgerissenen Gedenkstätte am historische und authentischen Ort in Ziegenhals.

Die Aktivitäten des Vereins und das Wirken aller Vereinsmitglieder dienen dem ehrenden Gedenken an den kommunistischen Widerstand gegen den Hitlerfaschismus.

Dabei stehen die grundsätzlichen Ausführungen Ernst Thälmanns in seiner Rede auf der illegalen Tagung des ZK der KPD vom 07.02.1933 in Ziegenhals

im Vordergrund. Unter diesem Namen ist diese Beratung Teil der Geschichte der kommunistischen Arbeiterbewegung geworden.

Dem konsequenten Antifaschismus Ernst Thälmanns folgend wurde die Gedenkstätte in der Seestraße 27 in 15751 Ziegenhals/Niederlehme in der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen und unter Denkmalschutz gestellt. Dessen ungeachtet erfolgte 2010 in der Bundesrepublik Deutschland der Abriss der Gedenkstätte.

Die Vereinsmitglieder betrachten die Erhaltung und die inhaltliche Gestaltung des antifaschistischen Vermächtnisses Ernst Thälmanns als ehrende Pflicht.

- (2) In Zusammenarbeit mit gleichartigen Mahn- und Erinnerungs- bzw. Gedenkstätten im In- und Ausland, deren inhaltliche Arbeit ebenfalls dem ehrenden Gedenken an die KPD und dem antifaschistischen Wirken Ernst Thälmanns gewidmet ist, tragen die Mitglieder des Vereins Sorge für antifaschistische Geschichtsvermittlung, das Sammeln von Dokumenten und Sachzeugnissen, deren Pflege und Präsentation. Der neue Gedenkraum ist dem der abgerissenen Gedenkstätte in Ziegenhals nachgestaltet. Er und das Ernst-Thälmann-Denkmal sind allen Interessenten zugänglich.
- (3) Der Freundeskreis arbeitet parteiübergreifend und parteiunabhängig. Er organisiert, unterstützt und fördert Gedenkveranstaltungen, Ausstellungen, Kundgebungen und Veröffentlichungen im traditionellen antifaschistischen Sinn der abgerissenen Gedenkstätte und des Denkmals, im Geiste der Freundschaft und Solidarität, gegen Nationalismus, Rassismus, Ausländerfeindlichkeit, Neofaschismus und Kriegspolitik. Junge Menschen mit den Traditionen des Kampfes gegen Faschismus und Krieg, für soziale Gerechtigkeit,

Demokratie und Völkerfrieden vertraut zu machen, ist besonderes Anliegen unserer Vereinsmitglieder.

- (4) Die Mitglieder des Vereins treten gegen alle Versuche und Bestrebungen auf, den Gedenkstein, die derzeitige Ausstellung und das Ernst-Thälmann-Denkmal deren Zweckbestimmung zu entziehen oder zu entfremden. Der Freundeskreis setzt sich ein für den Erhalt und die Pflege aller Vermögenswerte, die sich bei der Vereinsgründung im Vermögensbestand der Gedenkstätte befunden haben und die sich weiterhin aus Spenden der Bevölkerung zur Erhaltung und der Ausgestaltung des neuen Gedenkraumes, des Gedenksteines und des Denkmals ergeben. Das Ernst-Thälmann-Denkmal im Ernst-Thälmann-Park ist in der Berliner Denkmalliste, das Inventar der Ernst-Thälmann-Gedenkstätte in Ziegenhals sowie das Motorboot „Charlotte“ ist in der brandenburgischen Denkmalliste eingetragen.
- (5) Die „Ernst-Thälmann-Gedenkstätte“ in Ziegenhals war im Land Brandenburg in der Denkmalliste eingetragen. Sie war gem. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz vom 22. Juli 1991 als Denkmal anerkannt und stand unter Denkmalschutz. Vom Schutzstatus erfasst war auch das Boot „Charlotte“. Zur Erhaltung und Pflege des Nachlasses setzt sich der Freundeskreis dafür ein, staatliche finanzielle Hilfe zu erhalten.

### §3

#### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittels des Vereins dürfen nur für

die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 14 Jahre, jede juristische Person des privaten Rechts des In- und Auslandes, sowie Gruppen und Vereine werden,
  - die die Satzung anerkennen
  - den Beitrag satzungsgemäß entrichten
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Mitgliederkarte erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand; sie wird mit dem Abschluss des Geschäftsjahres wirksam
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszweck grob missachtet und gegen die obligatorischen Bedingungen dieser Satzung verstößt. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfordert den mit einer 2/3-Mehrheit herbeizuführenden Beschluss des Gesamtvorstandes. Dem auszuschließenden Vereinsmitglied ist die Gelegenheit zu geben, sich vor dem gesamten Vorstand

mündlich oder schriftlich zu äußern. Macht das betreffende Mitglied von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so steht dies dem Ausschlussverfahren nicht entgegen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang der schriftlichen Ausschlussbegründung, beim Vorsitzenden schriftlich Berufung einlegen. Diese ist durch den geschäftsführenden Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Der Gesamtvorstand behält sich vor Mitglieder, die ihrer Beitragszahlung nach entsprechenden Aufforderungen nicht nachkommen aus dem Verein auszuschließen.

## **§6 Beitrag**

Jedes Vereinsmitglied hat jeweils bis April des laufenden Geschäftsjahres einen Jahresmindestbeitrag in Höhe von 20,00 Euro zu entrichten.

In Fällen der Bedürftigkeit kann der Vorstand die Zahlung des Beitrages teilweise bis auf 10,00 Euro mindern. Alle Mitglieder sind zu regelmäßigen finanziellen und Sachspenden sowie zur unentgeltlichen Arbeitsleistung aufgerufen.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe sind:

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 der geschäftsführende Vorstand
- 3 der Gesamtvorstand
- 4 Orts- und Interessengruppen

## §8

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden persönlich oder seinem amtierenden Stellvertreter schriftlich in Form von Brief, Fax oder E-Mail an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Datum mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
  - b) Wahl des Vorstandes und des Revisors nach Ablauf der Amtsperiode
  - c) Beitragsfestlegung
  - d) Beschlüsse und Satzungsänderungen
  - e) Beschlüsse über die Bildung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen mit besonderen Aufgaben
  - f) Entgegennahme von Informationen zu Plänen des Haushaltes für das kommende Geschäftsjahr
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder deren Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Beschlüsse werden in der Regel mit der einfachen Mehrheit der Versammelten gefasst. Zur Rechtswirksamkeit von Beschlüssen, die eine Satzungsänderung enthalten, ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## §9

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins führt dessen Geschäfte im Innen- wie im Außenverhältnis. Im Außenverhältnis nimmt der Vor-

stand die Funktion eines gesetzlichen Vertreters des Vereins wahr. Der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich oder außergerichtlich allein vertreten.

Die Entscheidungen des Vorstandes sowie die durch ihn eingeleiteten Maßnahmen erlangen Bestandskraft und werden für alle Vereinsmitglieder rechtsverbindlich, wenn sie von mindestens zwei Vertretern des Vorstandes im Sinne des §26 BGB getragen werden. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandes in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen.

- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu 12 Mitgliedern, einschließlich des Vorstandes, und ist auf 2 Jahre gewählt. Den Aufgabenbereich des Gesamtvorstandes legt dieser in eigener Verantwortung fest.

Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes und dessen spezifische Arbeitsaufgaben sind insbesondere auf die wirkungsvolle Durchsetzung und Erfüllung des Zweckes und des Inhaltes der gesamten Vereinstätigkeit ausgerichtet. Er unterstützt den Vorstand bei der inhaltlichen Gestaltung der Arbeit des Vereins und organisiert mit diesem gemeinsam die Erfüllung der auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

## §10

### Orts- und Interessengruppen

- (1) Eine Ortsgruppe kann gebildet werden, wenn sich mindestens fünf Mitglieder an einem Ort zu einer solchen zusammenschließen. Die Mitglieder einer Ortsgruppe wählen einen Sprecher, der an den Gesamtvorstandssitzungen teilnehmen und die Anliegen seiner Ortsgruppe vortragen kann.

- (2) Zu Interessengruppen können sich Mitglieder zusammenschließen, die sich einer speziellen Tätigkeit im Interesse des Freundeskreises widmen wollen. Ihre Anliegen und Vorschläge können sie jederzeit dem Vorstand unterbreiten.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, die Orts- bzw. Interessengruppen mit seinen Möglichkeiten zu unterstützen.

## **§11 Mitgliedertreffen, Öffentlichkeitsarbeit**

Der Förderung des Zusammenhalts der Mitglieder des Freundeskreises und der Öffentlichkeitswirksamkeit ihrer Anliegen dienen unter anderem:

- Informationsveranstaltungen sowie regelmäßige Kundgebungen
- Rundbriefe und Publikationen
- Exkursionen, wissenschaftliche und künstlerische Veranstaltungen.

## **§12 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:

Beitragsaufkommen, Spenden und andere Zuwendungen, Einnahmen für Informationsmaterial des Vereins, der Ausstellung, des Inventars und der Gedenkorte der Teilnehmenden, wie das Thälmann-Denkmal in Berlin.

## **§13 Revision**

Der Revisor führt jährlich Prüfungen durch und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie deren Zweckmäßigkeit Bericht.

## **§14 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vermögens**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesonderten, zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Monaten einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden. Die Aufgaben der Liquidatoren ergeben sich aus dem §49 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an das Kuratorium „Ernst-Thälmann-Gedenkstätte“ e.V., Tarpenbeckstraße 66, 20251 Hamburg.

## **§15 Schlussbestimmungen**

Die Satzung des Vereins tritt mit ihrer Annahme an die Stelle der vom 13.09.2005 beschlossenen.

Die geänderte Fassung der Satzung wurde am 28. 04. 2018 beschlossen.

Sie ist dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus zum Vermerk über die Eintragung der geänderten Satzung vorzulegen.

